

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Ausbildungsmaßnahmen des Berufsbildungszentrums

Das Berufsbildungszentrum der Remscheider Metall- und Elektroindustrie GmbH, im Folgenden kurz BZI genannt, schließt Dienstleistungsverträge ab mit

- a) Ausbildungsbetrieben (das sind in der Regel Unternehmen, die im Einzugsbereich des BZI ihren Sitz haben und im Rahmen ihrer gewerblichen Berufsausbildung Auszubildende unter Vertrag nehmen),
- b) Trägern von Ausbildungsmaßnahmen (das sind z.B. Arbeitsämter, REFA-Verbände o.ä.),
- c) mit Betrieben im Rahmen der Anpassungs- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter/innen,
- d) mit Einzelpersonen (z.B. Praktikanten/innen und anderen privaten Teilnehmern),
- e) mit Schulträgern (im Rahmen des Unterrichts in der Probierwerkstatt des BZI).

Diese werden nachfolgend auch „Partner“ genannt.

2. Ausbildungsinhalte

Inhalt der Dienstleistungsverträge sind Leistungen des BZI für den Teilnehmerkreis der Ausbildungsmaßnahme, die je nach Art der vereinbarten Ausbildungsziele inhaltlich unterschiedlich sind.

Soweit diese Leistungen im Rahmen der gewerblichen Berufsausbildung der Metall- und Elektroindustrie erfolgen, ergeben sich Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel aus den jeweils einschlägigen Berufsausbildungsvorschriften. Davon werden je nach Vereinbarung die jeweiligen Verpflichtungen aus den abgegrenzten Ausbildungsstrecken, wie z.B. die Grundausbildung, durch das BZI erbracht.

Die Ausbildungsinhalte für Fortbildungs-, Anpassungs- und Umschulungsmaßnahmen und deren Abläufe ergeben sich aus den jeweils zwischen dem BZI und dem Partner des BZI getroffenen Vereinbarungen. Es obliegt dem Partner, die Inhalte und Abläufe dem Teilnehmerkreis bekannt zu geben bzw. mit den einzelnen Teilnehmern und Teilnehmerinnen zu vereinbaren.

Dies gilt gleichermaßen auch für Kurse und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung und Heranführung an Ausbildungen sowie für sonstige ausbildungsbegleitende Veranstaltungen des Berufsbildungszentrums auch für abgegrenzte Ausbildungsziele.

Die Ausbildungsziele für die Probierwerkstatt werden mit dem Schulträger vereinbart; soweit hierfür Leistungen des BZI erbracht werden, ist das BZI weisungsbefugt; die Weisungsbefugnis des BZI wird in der Regel durch den vom BZI eingesetzten Ausbilder ausgeübt. In schuldisziplinarischer Hinsicht bleibt die begleitende Lehrperson zuständig.

3. Rechte und Pflichten der Teilnehmer/innen

Ausbildungsmaßnahmen für die gewerbliche Berufsausbildung im Bereich der Metall- und Elektroindustrie werden durch das BZI für das jeweilige Ausbildungsunternehmen im Rahmen des von diesem abgeschlossenen Ausbildungsvertrags mit dem/der Auszubildenden durchgeführt.

Die Teilnehmenden werden ausführlich über Ziele und Inhalte des Lehrgangs informiert und beraten. Bei erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat, eine Teilnahmebestätigung oder bei Bestehen einer IHK-Facharbeiterprüfung einen von der IHK ausfertigten Facharbeiterbrief.

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die jeweils geltende Werkstattordnung zu beachten und Anweisungen der Mitarbeiter und Dozenten des BZI zu befolgen. Verstöße gegen diese Verpflichtungen können zum Ausschluss von der Maßnahme erfolgen. Eine Erstattung von Gebühren und verauslagten oder zu verauslagenden Kosten findet in diesem Fall nicht statt.

Dies gilt auch für Umschulungs-, Anpassungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die das BZI für Ausbildungsträger übernimmt. Die Werkstattordnung in ihrer jeweiligen Fassung ist Inhalt jeder Maßnahme bzw. jedes Einzelausbildungsvertrages. Es obliegt dem Partner des BZI, im Rahmen der Gestaltung des Aus- oder Weiterbildungsvertrages oder der Ausübung seines Direktionsrechts für die Einbeziehung der Werkstattordnung Sorge zu tragen.

Soweit Verträge über Anpassungs-, Fortbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen zwischen dem BZI und Einzelpersonen abgeschlossen werden, werden neben den Ausbildungszielen und -inhalten der Ausbildung die sonstigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gesondert vereinbart.

4. Haftung

Für Schäden, die von einer Ausbildungsmaßnahme Teilnehmenden schuldhaft an Einrichtungen, Gebäuden oder sonstigem Eigentum des BZI verursacht werden, haftet der Verursacher/die Verursacherin dem BZI auf Schadensersatz. Dies gilt auch für den Verlust von Werkzeugen und Material, das den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt worden ist. Das BZI ist berechtigt, derartige Schadensersatzansprüche, die aus einem Verhalten der Auszubildenden des Partners resultieren, auch unmittelbar gegenüber dem Partner geltend zu machen. Das gilt auch für solche Fälle, in denen Freistellungsansprüche der Teilnehmenden gegen den Partner bestehen. Der Partner kann die Abtretung der unmittelbar gegen die Schädiger bestehenden Ansprüche an sich verlangen, soweit er diese

erfüllt.

Das BZI haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des BZI oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Unberührt davon bleibt die Haftung einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

5. Gebühren und Fälligkeit

Für die Leistungen des BZI erhebt sie bei den Vertragsparteien Gebühren, deren Höhe sich nach der für das jeweilige Ausbildungsjahr festgelegten Gebührenordnung, die Bestandteil der Ausbildungsverträge ist, richten, soweit einzelvertraglich oder in der Rahmenvereinbarung nichts Abweichendes vereinbart ist.

Die Gebühren sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin, den die Gebührenordnung vorgibt, bzw. der vertraglich vereinbart worden ist, zu erbringen. Im Falle eines Verzugs ist das BZI berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB in Ansatz zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges ist das BZI ferner berechtigt, nach entsprechender Abmahnung die jeweilige Maßnahme abzubrechen. Der Vergütungsanspruch bleibt in diesem Fall bestehen.

6. Rücktritt, Kündigung, Dozentenwechsel

Auf gesetzliche Rücktrittsrechte werden Teilnehmende gesondert hingewiesen. Erfolgt eine für die Teilnahme an der Maßnahme bzw. für die Zeit der beabsichtigten Teilnahme an der Maßnahme beantragte öffentliche Förderung (SGB) nicht, so können betroffene Teilnehmer/Teilnehmerinnen vor Lehrgangsbeginn unter Vorlage des ablehnenden Bescheides von der Teilnahme zurücktreten. In Maßnahmen der Arbeitsagentur und der Jobcenter (AZAV zertifizierte Maßnahmen) können die Teilnehmenden im Falle der Arbeitsaufnahme kostenfrei vom Vertrag zurücktreten und kündigen. Das BZI als Maßnahmenträger ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Werkstattordnung oder bei nicht ausreichenden Leistungen, die das Ziel der Maßnahme gefährden, den Vertrag mit dem Teilnehmer zu kündigen.

Ein Wechsel der Dozenten oder Verschiebungen im Ablaufplan berechtigen weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Kündigung oder zur Minderung der Teilnehmergebühren.

7. Absage von Lehrveranstaltungen

Bei höherer Gewalt oder bei nicht ausreichender Beteiligung können Lehrveranstaltungen durch das BZI abgesagt werden. Bereits gezahlte Teilnehmergebühren werden erstattet. Weitergehende Ansprüche hat der Teilnehmer nicht. Bei Absage erlischt die Anmeldung für diesen Lehrgang. Der Interessent hat die Möglichkeit, sich für einen später beginnenden Lehrgang, über dessen Termin er informiert wird, erneut anzumelden.

8. Datenschutz

Der/die Teilnehmer/in wird hiermit gemäß § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass das BZI und seine Kooperationspartner personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung elektronisch erheben, speichern, verarbeiten und nutzen wird. Zum Zwecke der Bonitätsprüfung erfolgt gegebenenfalls ein Datenaustausch mit der Creditreform.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des BZI. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei dem jeweils für den Sitz des BZI zuständigen Gericht.

Stand: 01.2022